IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1887

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach; Aufhebung der Sachwalterschaft

---

1. Feststellungen

1.1 Vorgeschichte

Nach den Neuwahlen des Gemeinderates der röm.-kath. Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach im Jahr 2005, kam es relativ rasch zu diversen Auseinandersetzungen zwischen dem Präsidenten der Kirchgemeinde und einzelnen Mitgliedern des Kirchgemeinderates. Im ersten Quartal des Jahres 2006 eskalierte die Situation dermassen, dass verschiedene Mitglieder des Gemeinderates ihre Demission einreichten.

In den Gesprächen vom 23. März und 5. April 2006 mit dem Amt für Gemeinden manifestierte sich der Eindruck eines zutiefst zerstrittenen Gemeinderates, in welchem das Vertrauensverhältnis vor allem zwischen dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern in keiner Weise mehr vorhanden war.

In der Folge wurden die Mitglieder des Gemeinderates vom Amt für Gemeinden aufgefordert, bis am 12. April 2006 mitzuteilen, ob sie an ihrer Amtstätigkeit bzw. Demission festhalten.

Mit Schreiben vom 18. April 2006 stellte das Amt für Gemeinden die Demission aller Gemeinderatsmitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach, mit Ausnahme des Präsidenten, und damit die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates fest. Innerhalb der bis 17. Mai 2006 gesetzten Frist wurden von den Listenverantwortlichen keine Nachnominationen gemeldet.

Am 30. Mai 2006 wurden mit dem Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach die möglichen Szenarien vorbesprochen. Als einziger verbleibender Repräsentant der Kirchgemeinde war er ausdrücklich mit der Einsetzung einer Sachwalterschaft einverstanden.

1.2 Einsetzung eines Sachwalters

Mit Beschluss vom 13. Juni 2006 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme und gestützt auf § 213 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach das Recht auf Selbstverwaltung entzogen und als Sachwalter lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, eingesetzt.

1.3 Beschränkung der Sachwalterschaft

Gestützt auf den Bericht und die Anträge des Sachwalters vom 19. Februar 2006 beschloss der Regierungsrat mit RRB Nr. 2007/457 vom 20. März 2007 die Suspendierung des Kirchgemeindepräsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach aufzuheben sowie in Aufhebung von Ziff. 3.3 des RRB Nr. 2006/1127 vom 13. Juni 2006 den Kirchgemeindepräsidenten und den Kirchgemeinderat wieder in ihre gesetzlichen und reglementarischen Exekutivfunktionen und -kompetenzen einzusetzen. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrat, im Sinne von Ziff. 3.2 lit. d des RRB Nr. 2006/1127 vom 13. Juni 2006 die Sachwalterschaft in einem beschränkten Rahmen beizubehalten, bis in der Gemeinde Führungsstrukturen vorliegen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.

1.4 Abschlussbericht des Sachwalters

Mit Schreiben vom 26. September 2008 erstattet der Sachwalter folgenden Bericht:

"Der (zwar nicht vollständig besetzte, aber beschlussfähige) Kirchenrat tagt seit über einem Jahr regelmässig und erledigt alle anstehenden Aufgaben weitestgehend selbständig – inklusive Gemeindeversammlung. Der Rat hat einen externen Berater beigezogen, der die Organisation der Kirchgemeinde durchleuchtet hat. Dessen Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindepräsidenten hat dazu geführt, dass die notwendigen Stellen mit Stellenbeschrieb und Anforderungsprofil definiert werden konnten. Der Kirchenrat ist daran, diese überarbeitete und gestraffte Organisation umzusetzen.

Damit bedarf es meiner Tätigkeit nicht mehr. Ich gehe davon aus, dass der Kirchenrat im nächsten Jahr anlässlich der ordentlichen Neuwahlen wieder voll besetzt werden kann."

Zugleich stellt der Sachwalter im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat den Antrag, die Sachwalterschaft sei gemäss den Regierungsratsbeschlüssen vom 13. Juni 2006 und 20. März 2007 vollumfänglich aufzuheben.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und Antrag des Sachwalters Kenntnis und dankt diesem für die geleistete Arbeit. Gemäss § 213 Abs. 2 GG ist das Recht auf Selbstverwaltung für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht, sind keine Gründe ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, die bestehende Sachwalterschaft fortdauern zu lassen. Die Sachwalterschaft kann demgemäss aufgehoben und der römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt werden.

3. Kosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, GT; BGS 615.11). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 5'000 Franken. Da nach bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwälzt werden, sind 2'500 Franken an die Vollkosten beizutragen. Dieser Kostenanteil für das aufsichts-rechtliche Ver-

fahren wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach auferlegt (§ 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979; BGS 615.11; GT).

Die Kosten des Sachwalters wurden in Ziff. 3.5. des RRB Nr. 2006/1127 vom 13. Juni 2006 geregelt.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 45 und 57 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

4.1 Die Sachwalterschaft wird vollumfänglich aufgehoben.

4.2 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt.

4.3 Ein Kostenanteil für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 2'500 Franken wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach auferlegt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110).

Kostenrechnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach, 4614 Hägendorf

Entscheidgebühr inkl. Verfahrenskosten:	Fr. 2'500.--	(Kto.: 431000/81097/5536)
	Fr. 2'500.--	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2007-958)
Amt für Gemeinden (3)
Lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 2'500 Franken, röm.-kath. Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach, (Kto.: 431000/81079/5536)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach, 4614 Hägendorf, **Einschreiben R; (mit Rechnung) Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**